

[Im Browser anzeigen](#)



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE | NOTAR

Unser Zitat des Monats

Liebe Mandanten und Partner,
in dieser Ausgabe möchten wir ein inspirierendes Zitat von Albert Einstein mit Ihnen teilen: *"Das Leben ist wie Fahrradfahren. Um die Balance zu halten, musst du in Bewegung bleiben."*

Dieses Zitat erinnert uns daran, dass kontinuierliche Bewegung und Anpassung sowohl im persönlichen Leben als auch im beruflichen Umfeld von zentraler Bedeutung sind. Besonders im Pflegebereich, in dem wir tagtäglich mit Herausforderungen konfrontiert werden, ist es wichtig, flexibel und anpassungsfähig zu bleiben. Nur so können wir die Balance halten und eine hohe Qualität unserer Dienstleistungen sicherstellen.

In unserer Kanzlei setzen wir uns dafür ein, dass Pflegeheime und Pflegedienste stets gut beraten und rechtlich abgesichert sind. Durch kontinuierliche Weiterbildung und Anpassung an neue rechtliche Entwicklungen sorgen wir dafür, dass wir Ihnen stets die bestmögliche Unterstützung bieten können.

Bleiben auch Sie in Bewegung und passen Sie sich den Veränderungen an, um weiterhin erfolgreich zu sein und die bestmögliche Pflege für Ihre Bewohner und Kunden zu gewährleisten.

Aktuelles aus unserer Kanzlei

Wir haben nunmehr als externer Stelle die **Hinweiskanäle nach dem Hinweisgeber-Schutzgesetz** eingerichtet. Sofern Sie noch auf der Suche nach einem verlässlichen Dienstleister sind, sind Ihre Meldekanäle eingerichtet und unterhält, sind Sie bei uns an der richtigen Adresse. Wir sprechen gerne mit Ihnen über unser attraktives Full-Service-Paket.

Melden Sie sich einfach bei Herrn Rechtsanwalt Kaminski. Dieser ist federführend für die Umsetzung des Hinweisgeber-Schutzgesetzes bei uns verantwortlich.

[Webseite besuchen](#)

Arbeitsrecht

Neues Urteil des Bundesarbeitsgerichts zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten

Zulässige Verarbeitung von Gesundheitsdaten durch den Medizinischen Dienst

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied, dass die Verarbeitung von Gesundheitsdaten durch einen Medizinischen Dienst auch dann zulässig ist, wenn es sich um eigene Arbeitnehmer handelt (Art. 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO). Ein Arbeitgeber, der als Medizinischer Dienst tätig ist, muss nicht gewährleisten, dass kein anderer Beschäftigter Zugang zu diesen Daten hat.

Ein Systemadministrator war seit November 2017 arbeitsunfähig. Seine Krankenkasse beauftragte den Medizinischen Dienst, Zweifel an seiner Arbeitsunfähigkeit zu prüfen. Eine Ärztin des Dienstes erstellte ein Gutachten und holte dazu telefonisch Informationen vom behandelnden Arzt ein. Der Kläger verlangte Schadensersatz wegen unzulässiger Datenverarbeitung und unzureichender Sicherheitsmaßnahmen. Die Vorinstanzen und das BAG wiesen die Klage ab.

Das BAG befand, dass die Datenverarbeitung rechtmäßig war und den Anforderungen der DSGVO entsprach. Die beteiligten Mitarbeiter unterlagen der beruflichen Verschwiegenheitspflicht. Zudem erfüllt die Verarbeitung die Bedingungen des Art. 6 DSGVO sowie die Grundsätze der Integrität und Vertraulichkeit.

Urteil: Bundesarbeitsgericht, 20. Juni 2024 – 8 AZR 253/20

Pflegewirtschaftsrecht

Neue Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung: Bundesregierung setzt europäische Richtlinie um!

Die Bundesregierung hat am 24. Juli 2024 einen Gesetzentwurf beschlossen, der die europäische Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSR-Richtlinie) in deutsches Recht umsetzt.

Diese Richtlinie verpflichtet bestimmte Unternehmen, umfassend über die sozialen und ökologischen Auswirkungen ihrer Aktivitäten zu berichten. Die Umsetzung soll möglichst bürokratiearm erfolgen. Hintergrund und Ziel der Richtlinie

Die CSR-Richtlinie, verabschiedet im Rahmen des "European Green Deal" und der EU-Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft, zielt darauf ab, Transparenz über Nachhaltigkeitsrisiken und -auswirkungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu schaffen. Unternehmen werden künftig verpflichtet, zusammen mit ihrem Jahresabschluss einen detaillierten Nachhaltigkeitsbericht vorzulegen. Dieser Bericht wird von Wirtschaftsprüfern geprüft.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht eine 1:1-Umsetzung der europäischen Vorgaben vor. Damit soll der bürokratische Aufwand minimiert und eine unnötige Doppelung der Berichtspflichten vermieden werden. Unternehmen, die einen Nachhaltigkeitsbericht nach der CSR-Richtlinie erstellen, erfüllen damit auch die Berichtspflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG).

Die neuen Berichtspflichten treten in Deutschland schrittweise in Kraft. Ab dem Geschäftsjahr 2024 gilt die Pflicht zunächst für große kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten. Bis 2028 werden schrittweise weitere Unternehmensgruppen einbezogen. Insgesamt werden etwa 14.600 deutsche Unternehmen von der neuen Berichtspflicht betroffen sein.

Der Gesetzentwurf beinhaltet wesentliche Anpassungen im Handelsgesetzbuch (HGB), insbesondere bei den Vorschriften zum Lagebericht und Konzernlagebericht. Betroffene Unternehmen müssen ihre (Konzern-)Lageberichte um einen Nachhaltigkeitsbericht erweitern. Dieser Bericht wird wahlweise vom Abschlussprüfer des Jahresabschlusses oder einem gesonderten Prüfer geprüft.

Weitere Anpassungen betreffen berufsrechtliche Regelungen für Wirtschaftsprüfer, darunter Aus- und Fortbildung, Qualitätskontrolle und Berufsaufsicht. Dies soll sicherstellen, dass die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte durch sachkundige und qualifizierte Prüfer erfolgt.

Mit der neuen Regelung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung setzt die Bundesregierung die europäische CSR-Richtlinie konsequent und bürokratiearm um. Dies trägt zur Stärkung der Nachhaltigkeitstransparenz bei und erleichtert es Unternehmen, ihren Verpflichtungen nachzukommen, ohne unnötige bürokratische Hürden.

Wirtschaftsrecht

Landgericht Lübeck entscheidet: Pflegeheim darf Zimmer wegen Zahlungsverzug räumen lassen

Das Landgericht Lübeck hat mit Urteil vom 25. April 2024 (Az. 5 O 197/23) entschieden, dass ein Pflegeheim das Zimmer einer Bewohnerin wegen erheblicher Zahlungsrückstände räumen lassen darf. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Eine ältere Frau, die unter rechtlicher Betreuung steht, wohnte in einem Pflegeheim und hatte über einen längeren Zeitraum nicht das volle Pflegegeld gezahlt. Trotz mehrfacher Mahnungen beliefen sich die offenen Beträge auf rund 35.000 Euro. Das Pflegeheim kündigte daraufhin den Heimvertrag und forderte den Auszug der Bewohnerin. Der Betreuer der Frau hielt die Kündigung für rechtswidrig und beantragte eine Räumungsfrist, falls die Kündigung Bestand haben sollte.

Das Landgericht Lübeck entschied zugunsten des Pflegeheims. Die Kündigung wegen Zahlungsrückstandes wurde als wirksam anerkannt. Nach Abwägung der widerstreitenden Interessen entschied das Gericht, der Bewohnerin keine Räumungsfrist zu gewähren. Der rechtliche Betreuer habe sich jahrelang nicht ausreichend um die vollständige Zahlung des Pflegegeldes gekümmert und auch keine Bemühungen unternommen, anderen Wohnraum für die Frau zu finden. Die Frau müsse somit die Verantwortung für das Fehlverhalten ihres Betreuers übernehmen. Die ausstehenden Zahlungen stellten eine erhebliche wirtschaftliche Belastung für das Pflegeheim und auch für die anderen Heimbewohner dar.

Eine rechtliche Betreuung wird durch ein Gericht angeordnet, um Personen zu unterstützen, die aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer Behinderung ihre Angelegenheiten nicht alleine regeln können. Der Betreuer übernimmt dabei bestimmte Aufgaben, wie die Verwaltung der Finanzen oder den Umgang mit Behörden.

Wird eine Person zur Räumung ihrer Wohnung verurteilt, muss die Räumung grundsätzlich umgehend erfolgen. Das Gericht kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen eine Räumungsfrist einräumen, die maximal ein Jahr betragen kann. In diesem Fall wurde eine Räumungsfrist jedoch nicht gewährt, da der Betreuer seine Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt hatte.

Sollte ein rechtlicher Betreuer seine Pflichten nicht ordnungsgemäß erfüllen, kann der betreuten Person Schadensersatz zustehen. Diese Frage war jedoch nicht Gegenstand der Entscheidung des Landgerichts Lübeck. In Ausnahmefällen kann eine Räumung ausgesetzt werden, wenn sie eine unzumutbare Härte darstellt, was als Vollstreckungsschutz bezeichnet wird.

Das Urteil ist rechtskräftig und unterstreicht die Bedeutung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten durch rechtliche Betreuer, um die Interessen der betreuten Personen zu schützen.

Sie haben Rückfragen?

Rückfragen beantworten wir gerne persönlich.

[Jetzt anfragen](#)



<https://www.ulbrich-kaminski.de/>

–

Impressum:

Ralf Kaminski
Grabenstrasse 12
44787 Bochum
Deutschland

Klicken Sie [hier](#), um Ihre E-Mail-Adresse zu ändern.

Möchten Sie von uns keine E-Mails mehr erhalten? Dann können Sie sich mit nur einem Klick sicher [abmelden](#).

Mit einem Klick auf den folgenden Link erhalten Sie eine aktuelle Selbstauskunft über die über Sie gespeicherten Daten: [Selbstauskunftlink](#)